Satzung

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein wurde am 30.04.2004 gegründet und trägt den Namen Ballsportverein 04 Bad Berka e.V. und hat seinen Sitz in Bad Berka.

2. Eine zweckmäßige Namensabkürzung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele und Grundsätze**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Um seine Ziele zu verwirklichen stellt sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

a) der Förderung und Ausübung des Sports

b) der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen

c) der speziellen Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen

d) der Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

4. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des

§ 3 Nr. 26a EStG beschließen.

5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

**§ 3 Gliederung**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

**§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen e.V. des KSB Weimarer Land e.V. und der Fachsportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen sowie Ordnungen an. Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist.

2. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen hierfür sind:

a) seine Satzung

b) seine Geschäftsordnung

c) seine Finanzordnung

d) Jugendordnung

e) die Wettkampfordnungen und Rechtsordnungen der Sportverbände

**§ 5 Mitgliedschaften**

1. Mitglieder des Vereins können werden

1.1 Erwachsene Mitglieder

a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

b) passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen, aber das Vereinsleben aktiv unterstützen

c) fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

1.2 Kinder und Jugendliche (nach KJHG)

2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

5. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückständen von Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen im Sinne der Geschäftsordnung

Die konkrete Vorgehensweise für den Ausschluss ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des folgenden Monats und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

**§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder haben das Recht:

a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen

b) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen und im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu vermehren.

b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

c) die Mitgliedsbeiträge und -umlagen fristgemäß zu entrichten.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins von bis zu vier Wochen

c) Ausschluss

4. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Das weitere Verfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

**§ 7 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für die:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission

c) Entlastung und Wahl des Vorstandes

d) Wahl der Kassenprüfer bzw. Revisionskommission

e) Satzungsänderungen

f) Beschlussfassung über Anträge

g) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 3

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11

i) Entscheidung über die Gründung oder Aufnahme neuer Abteilungen

j) Einleitung eines Abwahlverfahrens gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder auf Grundlage §6 Absatz 3

k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung unbedingt beigefügt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen, die in der Regel geheim erfolgen, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der Vorstand beschließt

b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen

6. Anträge müssen 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

8. Vorstandsermächtigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird ermächtigt ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen in der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registrierungsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Der Beschluss bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

9. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

**§ 9 Stimmrecht auf Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

**§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die folgende Funktionen ausüben:

a) Vorsitzende/r

b) Stellvertreter/in

c) Schatzmeister/in

und kann um weitere Mitglieder (z.B. Jugendwart und Schriftführer) erweitert werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den BSV 04 Bad Berka e.V. gemeinsam.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

4. Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

5. Der Vorstand wird von den Mitgliedern für *2* Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

6. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

**§ 11 Sportjugend**

1. Die Vereinssportjugend ist die Jugendorganisation des BSV 04 Bad Berka e.V. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen des BSV 04 Bad Berka e.V. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche und allgemeine Jugendarbeit im Verein.

2. Die Vereinssportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedarf. Im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins arbeiten und beschließen die Organe des Vereinssportjugend in eigener Verantwortung. Der / die Jugendwart/in ist Mitglied im Vorstand des Vereins.

3. Die der Sportjugend zufließenden finanziellen Mittel verwendet die Sportjugend in eigener Zuständigkeit.

**§ 12 Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

**§ 13 Kassenprüfer bzw. Revisoren**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines vom ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

**§ 14 Beiträge, Umlagen und Zahlungsweise**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Erfolgt

keine fristgemäße Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben. Die

Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge und

Mahngebühren und regelt dies in einer Beitragsordnung.

2. Die Zahlung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen geschieht

grundsätzlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Die Beiträge werden laut Beitrags- und Gebührenordnung zu den darin

vereinbarten Terminen eingezogen.

**§ 15 Symbole des Vereins**

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins ist der Stadt Bad Berka zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung zu stellen.

3. Sollte bei Wahl eines neuen Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kein arbeitsfähiger Vorstand (§ 10) entstehen, dann erfolgt eine Auflösung von Amtswegen.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08.06.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt somit in Kraft.